

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Brauchtumsfeuer in der
Schloss-Stadt Hückeswagen vom 22.06.2012
(BrauchtF VO)**

P r ä a m b e l

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG –) vom 18.03.1975 (GV NRW S. 232 / SGV NRW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2011 (GV NRW S. 228), der §§ 27 Abs. 1 u. Abs. 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (– Ordnungsbehördengesetz – OBG –) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2004 (GV NRW S. 135) wird von der Stadt Hückeswagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Hückeswagen vom 19.06.2012 für das Gebiet der Stadt Hückeswagen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Brauchtumsfeuer-

- (1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf ausgerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Sie dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Ortsgemeinschaft, Nachbarschaftsgemeinschaft oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist.
- (2) Brauchtumsfeuer im Sinne dieser Verordnung sind ausschließlich das Osterfeuer und das Sankt-Martins-Feuer. Osterfeuer dürfen nur in der Zeit von Ostersonntag bis Ostersonntag und Sankt-Martins-Feuer grundsätzlich nur in der Zeit vom 05. November bis 11. November abgebrannt werden.
- (3) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers ist formgebunden. Dazu ist das Formular der Anlage A dieser Verordnung zu nutzen. Das Formular ist vollständig auszufüllen und mit allen erforderlichen Unterschriften zu versehen. Zudem ist ein Lageplan beizufügen, aus dem der Abbrennort entnommen werden kann. Die Anzeige muss spätestens zwei Wochen vor dem Abbrenndatum schriftlich beim Ordnungsamt eingegangen sein.
- (4) Im Rahmen sog. Brauchtumsfeuer darf nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem/behandeltem Holz (hierunter fallen auch Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z. B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf frühestens zwei Tage vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (5) Brauchtumsfeuer müssen folgende Mindestabstände einhalten:
 1. mindestens 100 m von Gebäuden, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind,
 2. 25 m von sonstigen baulichen Anlagen, einzeln stehenden Bäumen, Wallhecken, Feldgehölzen, Gebüsch und Waldflächen,
 3. 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen und
 4. 15 m von befestigten Wirtschaftswegen.

§ 2

Aufsicht, Haftung-

- (1) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind.
- (2) Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden und ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.

- (3) Ab einer Waldbrandgefährdung der Stufe 4 und höher, darf das Feuer nicht angezündet werden. Maßgeblich ist der am Tag des geplanten Feuers gültige Waldbrandgefahrenindex des Deutschen Wetterdienstes (DWD).
- (4) Die Aufsichtspersonen sind dafür verantwortlich, dass die Regelungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung für das jeweilige Brauchtumsfeuer eingehalten werden und haften für alle privat- und öffentlich-rechtlichen Ansprüche, die auf dem Verbrennungsvorgang begründet sind, neben dem Veranstalter gesamtschuldnerisch.

§ 3

Auflagen, Bedingungen, Ausnahmen-

Die Stadt Hückeswagen ist berechtigt, im Einzelfall die Durchführung eines Brauchtumsfeuers von weiteren Auflagen und/oder Bedingungen abhängig zu machen. Die Stadt Hückeswagen kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn ein dringendes öffentliches Interesse vorliegt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten-

- (1) Gem. § 17 Abs. 1 Buchst. d) LImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. ein Brauchtumsfeuer entgegen den Vorschriften nach §§ 1 und 2 dieser Verordnung abbrennt,
 2. einer vollziehbaren, angeordneten Auflage nach § 3 nicht nachkommt oder
 3. eine angeordnete Bedingung nach § 3 nicht beachtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten-

Diese Verordnung tritt am 01.07.2012 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des Tages vom 30.06.2022 außer Kraft.

